

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Oktober 2017

915. Revision der Führerausweisvorschriften (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 26. April 2017 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Entwürfe zur Änderung der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV; SR 741.51) und von sieben weiteren Strassenverkehrsverordnungen zur Stellungnahme. In diesem Projekt «Optimierung der Fahrausbildung (OPERA-3) und Qualitätssicherung bei den Nothilfekursen» werden Massnahmen zur Verbesserung der Fahr-, Aus- und Weiterbildung und die autonome Übernahme von Vorschriften aus der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein («3. Führerscheinrichtlinie») zur Diskussion gestellt. Die Vorschläge betreffen die gesamte Fahr-, Aus- und Weiterbildung, die Führerprüfungen, die Führerausweiskategorien, die Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten sowie die Qualitätssicherung bei den Nothilfekursen.

In der Hauptsache werden im Rahmen dieser Neuregelung der Zulassung von Personen zum Strassenverkehr die folgenden Änderungen vorgeschlagen:

- Die erste und die zweite Ausbildungsphase angehender Fahrzeugführerinnen und -führer werden besser aufeinander abgestimmt. Dadurch kann die Anzahl obligatorischer Ausbildungsstunden insgesamt verringert werden.
- Das Zulassungsverfahren erfolgt so weit als möglich elektronisch.
- Die Anerkennung der Anbieterinnen und Anbieter von Nothilfekursen und das Verfahren der Qualitätssicherung werden neu organisiert.
- Der Verkehrskunde-Unterricht findet vor der Prüfung der Basistheorie statt. Zudem soll ein Ausbildungsheft eingeführt werden.
- Unter 25-Jährige dürfen die praktische Führerprüfung der Kategorie B (Personenwagen) erst ablegen, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen. Damit der Führerausweis trotzdem im 18. Altersjahr erworben werden kann, darf der Lernfahrausweis bereits ab 17 Jahren erteilt werden.
- An der praktischen Führerprüfung wird der Entscheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung auf der Grundlage der auf der Prüfungsfahrt festgestellten Handlungskompetenzen und nicht mehr aufgrund der Fehleranzahl getroffen.

- Die zweite Ausbildungsphase wird auf einen Tag gekürzt. Beibehalten werden jene Elemente, die von der Beratungsstelle für Unfallverhütung in einer Evaluation als unfallverhütend bewertet wurden. Die Weiterbildung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises (auf Probe) besucht werden.
- Die Qualitätssicherung wird ausführlicher und konkreter geregelt (regelmässige Auditierung aller Auszubildenden und Prüfenden, Neuerungen bei der Ausbildung von Verkehrsexpertinnen und -experten, Einführung einer Weiterbildungspflicht für Verkehrsexpertinnen und -experten).
- Verschiedene Führerausweiskategorien und der Erwerb des Führerausweises für Motorräder werden an die EU (Richtlinie 2006/126/EG) angepasst.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern (einschliesslich Fragenkatalog; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an pzv@astra.admin.ch):

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie uns die Entwürfe zur Änderung der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV; SR 741.51) und von sieben weiteren Strassenverkehrsverordnungen zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Mit der Aufteilung der heutigen Verkehrszulassungsverordnung in eine Personenzulassungsverordnung (PZV) und eine Fahrzeugzulassungsverordnung (VZV) sowie dem neuen Aufbau der PZV werden die Strassenverkehrs-Zulassungsvorschriften übersichtlicher geordnet, was zudem die Aufhebung verschiedener Weisungen des Bundesamtes für Strassen erlaubt. Wir stimmen auch den verschiedenen administrativen Erleichterungen für die kantonalen Zulassungsbehörden wie die vermehrte elektronische Zustellung von Kursbestätigungen und Arztberichten zu. Sodann sind wir einverstanden mit dem Erwerb des Lernfahrausweises ab 17 Jahren, der Verkürzung der zweiten Ausbildungsphase auf einen Tag, dem Einsatz von E-Learning in den obligatorischen Ausbildungen sowie der weiteren Anpassung der Führerausweiskategorien an das EU-Recht. Wir begrüssen es zudem ausdrücklich, dass die Nothilfekurse beibehalten werden und die Qualitätssicherung bei diesen Kursen verbessert werden soll.

- Hingegen lehnen wir insbesondere folgende Änderungsvorschläge ab:
- das Absolvieren des Verkehrskunde-Unterrichts vor der Prüfung der Basistheorie,
 - die unbeschränkte Gültigkeit von Lernfahrausweisen, die zu begleiteten Lernfahrten berechtigen,
 - die Mindestdauer des Lernfahrausweisbesitzes von einem Jahr für die Zulassung zur praktischen Führerprüfung der Kategorie B (Personenwagen) bei unter 25-Jährigen,
 - die fahrtechnische Grundschulung in der Personenwagenausbildung,
 - die Aufhebung von Art. 88a VZV, wonach die praktische Führerprüfung in einem Motorfahrzeug mit Automatikgetriebe nur zum Führen eines entsprechenden Fahrzeuges berechtigt.

Wir weisen zudem daraufhin, dass die in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Ordnungsänderungen sehr erhebliche Auswirkungen auf EDV-Applikationen, Schulungen, Bildungskonzept für Verkehrsexpertinnen und -experten, Prüfungsberichte, Formulare, Merkblätter, Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form haben und bei den Kantonen (insbesondere bei den Strassenverkehrsämtern und Polizeikörpern) einen entsprechend grossen Anpassungsbedarf auslösen werden. Nicht zu vergessen sind auch die grossen Auswirkungen auf das Layout, das Rohmaterial, die Druckersoftware CarD usw. betreffend den Führerausweis im Kreditkartenformat. Dafür muss vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts genügend Zeit zur Verfügung stehen.

Für die ausführlichen Bemerkungen und Begründungen unserer Stellungnahme verweisen wir auf den beiliegenden von der Sicherheitsdirektion ausgefüllten Fragenkatalog.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion (je unter Beilage des Fragenkatalogs).



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli